

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

INHALT

- Artikel 1. Definitionen
- Artikel 2. Grundlage
- Artikel 3. Gültigkeitsvoraussetzungen versicherte Personen
- Artikel 4. Allgemeine Pflichten im Schadensfall
- Artikel 5. Allgemeine Ausschlüsse – Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen
- Artikel 6. Erbringung der Versicherungsleistung
- Artikel 7. Rechtsverlust
- Artikel 8. Personenbezogene Daten

Artikel 1 Definitionen

In den Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft gelten die folgenden Definitionen:

„**Versicherungsgesellschaft**“: Roan Camping Holidays BV – Altenaweg 20E – 5145 PC Waalwijk (Niederlande)

„**Versicherungsnehmer**“: jene Person, die den Versicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

„**Versicherte Person**“: die im Versicherungsschein als solche genannt Person.

„**Partner**“: Ehefrau/Ehemann der **versicherten Person** oder jene Person, mit der die **versicherte Person** dauerhaft zusammenwohnt (mindestens 1 Jahr vor Reiseantritt).

„**Im selben Haushalt** Kinder der **versicherten Person** bis 27 Jahre, die im selben Haushalt leben, dazu zählen:

lebende Kinder“: • minderjährige Kinder (darunter Pflege- und Stiefkinder),

• volljährige, im selben Haushalt lebende, unverheiratete Kinder (darunter Pflege- und Stiefkinder),

• volljährige, aufgrund eines Studiums außer Haus lebende, unverheiratete Kinder (darunter Pflege- und Stiefkinder).

„**Familienmitglieder**“: **Partner** und/oder **im selben Haushalt lebende Kinder** der **versicherten Person**.

„**Angehöriger 1. Grades**“: **Partner**, (Schwieger-)Eltern, (Schwieger-) Kinder sowie Pflege- und/oder Stiefeltern und -kinder.

„**Angehöriger 2. Grades**“: Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Pflege- und/oder Stiefgeschwister, Großeltern und Enkel.

„**Angehöriger 3. Grades**“: Urgroßeltern, Urenkel, Cousins und Cousinen (Kinder von Geschwistern) sowie Onkel und Tanten (Geschwister der Eltern)

„**Reisebegleiter**“: eine mit der **versicherten Person** gemeinsam reisende Person.

„**Privatreisen**“: Reisen und/oder Aufenthalte mit Freizeitcharakter, die nicht mit dem Beruf, dem Unternehmen, der Position, dem Studium, dem Praktikum oder anderen Tätigkeiten der **versicherten Person** in Zusammenhang stehen.

„**Geschäftsreisen**“: Reisen und/oder Aufenthalte, die mit dem Beruf, dem Unternehmen, der Position, dem Studium, dem Praktikum oder anderen Tätigkeiten der **versicherten Person** in Zusammenhang stehen.

Die oben genannten Begriffe sind in den Versicherungsbedingungen fett gedruckt.

Artikel 2 Grundlage

2.1 Die **Versicherungsgesellschaft** gewährt den Versicherungsschutz ausschließlich für die abgeschlossene/-n Versicherung/-en und/oder die vereinbarten Rubriken, wenn dies aus dem Versicherungsschein und/oder der Leistungsübersicht hervorgeht. Der Versicherungsschutz gilt maximal bis zu den Beträgen, die in den besonderen Versicherungsbedingungen und/oder der Leistungsübersicht angegeben sind, unter Berücksichtigung des möglicherweise in diesem Zusammenhang angegebenen maximalen Zeitraums, für maximal die angegebene Personenzahl und bis maximal zur genannten Klasse.

2.2 Es sind gleich viele Versicherungen abgeschlossen, wie **versicherte Personen** auf dem Versicherungsschein stehen. Eine Versicherung gilt nur für jene Person, auf deren Namen sie abgeschlossen wurde: Versicherungen können für ein und dasselbe Ereignis nicht mehrfach in Anspruch genommen werden und sind nicht übertragbar. Für eine **versicherte Person** individuell vereinbarte Bestimmungen gelten nicht für andere **versicherte Personen**, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist.

2.3 Das Antragsformular mit den vom **Versicherungsnehmer** oder von der **versicherten Person** eigenhändig oder nicht eigenhändig eingetragenen Daten sowie etwaige schriftliche Angaben, die vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zusätzlich separat übermittelt wurden, sind Teil der abgeschlossenen Versicherung(en) und werden als integraler Bestandteil des Versicherungsscheins betrachtet.

2.4 Die **Versicherungsgesellschaft** muss keine Kosten erstatten und ist befugt, die abgeschlossene(n) Versicherung(en) ohne Einhaltung irgendeiner Kündigungsfrist zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt zu kündigen, wenn das Antragsformular und die Daten oder die separaten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen oder Umstände verschwiegen wurden, die solcherart sind, dass die Versicherung(en) nicht oder nicht unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre(n), wenn die **Versicherungsgesellschaft** davon gewusst hätte.

2.5 Die **Versicherungsgesellschaft** behält sich das Recht vor, erstattete Kosten (zur Gänze oder teilweise) von Dritten zurückzufordern. Es handelt sich dabei u. a. um Kosten, für welche die versicherte Person auch aufgrund einer anderen Versicherung, eines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme einen Leistungsanspruch hat.

2.6 Neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für die abgeschlossene(n) Versicherung(en) die besonderen Versicherungsbedingungen. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den einzelnen Versicherungsbedingungen gelten die besonderen Versicherungsbedingungen vor diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Artikel 3 Gültigkeitsvoraussetzungen versicherte Personen

Die abgeschlossene(n) Versicherung(en) ist/sind nicht gültig, wenn die **Versicherungsgesellschaft** der **versicherten Person** bereits einmal mitgeteilt hat, sie nicht mehr versichern zu wollen. In diesem Fall zahlt die **Versicherungsgesellschaft** die möglicherweise bereits gezahlte Prämie zurück, sobald die **versicherte Person** darum ersucht.

Artikel 4 Allgemeine Pflichten im Schadensfall

Im Schadensfall müssen die **versicherte Person** oder ihr(e) Rechtsnachfolger das Folgende unternehmen:

4.1 Die Schadensmeldung ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und der

Versicherungsgesellschaft gemeinsam mit dem Versicherungsschein zu übermitteln. Das Formular für die Schadensmeldung ist beim Versicherungsvertreter, bei dem die Versicherung abgeschlossen wurde erhältlich.

4.2 Die Person hat alles ihr Mögliche zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten, alle Anweisungen der **Versicherungsgesellschaft** zu befolgen sowie daran bestmöglich mitzuwirken und ferner nichts zu unternehmen, was den Interessen der **Versicherungsgesellschaft** schaden könnte.

4.3 Alle Erstattungs-/Leistungsansprüche (bis maximal in Höhe des Betrags der Erstattung/Leistung) sind auf die **Versicherungsgesellschaft** zu übertragen. Dies ist nur erforderlich, wenn die **Versicherungsgesellschaft** nicht durch Erbringung der Versicherungsleistung die Ansprüche der **versicherten Person** übernommen hat. Die **versicherte Person** muss der **Versicherungsgesellschaft** alle Nachweise für die oben genannten Ansprüche vorlegen.

4.4 Die **versicherte Person** muss sich bemühen, vom Verkehrsunternehmen Geld für ihre nicht genutzten Tickets zurückzuerhalten. Ferner muss sie der **Versicherungsgesellschaft** anhand von Belegen nachweisen können, dass die entstandenen zusätzlichen Rückreise- und/oder Aufenthaltskosten notwendig waren. Solche Belege sind zum Beispiel Traueranzeigen, eine unterzeichnete Erklärung des behandelnden Arztes im Ausland oder Heimatland, sofern die **versicherte Person** ihre Reise im Heimatland unternimmt.

Erfüllt die versicherte Person die oben genannten Pflichten nicht, erstattet die Versicherungsgesellschaft die Kosten nicht.

Artikel 5 Allgemeine Ausschlüsse – Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen

5.1 Nicht versichert sind:

a. Schäden, die direkt oder indirekt mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen in Zusammenhang stehen, darunter bewaffnete Konflikte, Bürgerkriege, Aufstände, innere Unruhen, Erhebungen und Meutereien. Wenn die **versicherte Person** während eines der oben genannten Ereignisse einen Schaden erleidet, der damit keinerlei Zusammenhang hat, erbringt die **Versicherungsgesellschaft** nur dann eine Leistung, wenn die **versicherte Person** nachweisen kann, dass der Schaden tatsächlich nichts mit diesem Ereignis zu tun hat.

b. Schäden, die direkt oder indirekt mit der Beteiligung oder der wissentlichen und absichtlichen Teilnahme der **versicherten Person** an einer Flugzeugentführungen, einer Geiselnahme, einem Streik oder einem Terrorakt in Zusammenhang stehen oder dadurch verursacht wurden.

c. Schäden, die direkt oder indirekt mit einer Beschlagnahme und/oder Einziehung in Zusammenhang stehen.

d. Schäden, die durch Kernreaktionen verursacht wurden, dabei aufgetreten sind oder daraus hervorgehen, egal wie und wo die Reaktion entstanden ist.

e. Schäden infolge der Beteiligung an oder des Begehens von Straftaten oder entsprechender Versuche.

5.2 Der Leistungsanspruch verfällt, wenn bei Reiseantritt Umstände bekannt oder vorhanden waren, die eine Inanspruchnahme der Versicherungsleistung nach billigem Ermessen erwarten ließen.

5.3 Der Leistungsanspruch verfällt in Bezug auf die gesamte Forderung, wenn die **versicherte Person** oder ihr(e) Rechtsnachfolger falsche Daten oder Fakten übermittelt haben.

5.4 Der Leistungsanspruch verfällt nur für einen Teil der Schadensforderung, wenn von der **Versicherungsgesellschaft** angeforderte Gegenstände und/oder Unterlagen nicht innerhalb von 180 Tagen nach Anforderungsdatum eingegangen sind.

Artikel 6 Erbringung der Versicherungsleistung

Die **Versicherungsgesellschaft** erbringt die Versicherungsleistungen für die **versicherte Person**, solange Letztere der **Versicherungsgesellschaft** nicht mitgeteilt hat, dass sie zugunsten einer anderen Person erbracht werden müssen. Ist die **versicherte Person** verstorben, werden die Versicherungsleistungen zugunsten der gesetzlichen Erben erbracht.

Artikel 7 Rechtsverlust

Wenn die **versicherte Person** oder ihr(e) Rechtsnachfolger eine Forderung bei der **Versicherungsgesellschaft** geltend machen, wird die **Versicherungsgesellschaft** darauf mit der Zahlung bzw. einem Zahlungsangebot zwecks endgültiger Begleichung oder mit einer Zurückweisung reagieren. Die Forderung der **versicherten Person** oder ihres/ihrer Rechtsnachfolger/-s verfällt 180 Tage, nachdem die **Versicherungsgesellschaft** ihren Standpunkt (Zahlung oder Zurückweisung) bekannt gegeben hat, wenn nicht bereits ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde.

Artikel 8 Personenbezogene Daten

Bei Beantragung oder Änderung einer Versicherung werden personenbezogene Daten erhoben. Sie werden von der **Versicherungsgesellschaft** für den Abschluss und die Ausführung von Versicherungsverträgen, für die Durchführung von Marketingaktivitäten, zur Vermeidung und Bekämpfung von Betrug gegenüber Finanzinstitutionen, für statistische Analysen und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet.

**Roan Camping Holidays BV – Altenaweg 20E – 5145 PC Waalwijk (Niederlande)
Geschäftsführer Jeroen van Heusden - K.v.K. (Handelsregistereintrag) 24269058**

Besondere Versicherungsbedingungen für die (Doppelt-Sicher-)Reiserücktrittskostenversicherung

Neben diesen besonderen Versicherungsbedingungen gelten für diese Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die in diesen Versicherungsbedingungen fett gedruckten Begriffe sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in diesen Versicherungsbedingungen definiert.

INHALT

- Artikel 1. Besondere Definitionen
- Artikel 2. Zweck und Umfang
- Artikel 3. Dauer des Versicherungsschutzes
- Artikel 4. Zahlung oder Rückerstattung der Prämie
- Artikel 5. Gültigkeitsvoraussetzung Reiseart, Reiseziel und Reisedauer
- Artikel 6. Gültigkeitsvoraussetzung Abschlussdatum
- Artikel 7. Versicherungssumme
- Artikel 8. Leistungen an mitreisende Familienmitglieder/Reisebegleiter
- Artikel 9. Versicherte Ereignisse
- Artikel 10. Leistungen in Zusammenhang mit Ereignissen vor Reiseantritt
- Artikel 11. Leistungen in Zusammenhang mit Ereignissen während der Reise
- Artikel 12. Leistungen in Zusammenhang mit einem verspäteten Reiseantritt
- Artikel 13. Bei anderen Gesellschaften versicherte Reisebegleiter
- Artikel 14. Besondere Pflichten im Schadensfall
- Artikel 15. Besonderer Ausschluss
- Artikel 16. Mehrfachversicherung

Artikel 1 Besondere Definitionen

In diesen Versicherungsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

Reise: gebuchte Beförderung und/oder gebuchter Aufenthalt.

Reisepreis: die Gesamtsumme der vor Antritt der **Reise** geschuldeten und/oder gezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen von Beförderung und/oder Aufenthalt.

Stornierung: der Rücktritt von der **Reise**.

Stornokosten: geschuldeter **Reisepreis** (bzw. Teil davon) oder Umbuchungsgebühren bei **Stornierung** der **Reise**.

Artikel 2 Zweck und Umfang

Die **Versicherungsgesellschaft** garantiert jeder **versicherten Person** die in Artikel 10 bis 13 beschriebene Erstattung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme im Fall von:

- a. **Stornierung** der **Reise**,
- b. Abbruch oder Unterbrechung der **Reise**,
- c. Krankenhausaufenthalt während der **Reise**,
- d. verspätetem **Reiseantritt**,

wenn dies für die **versicherte Person** die direkte Folge eines der in Artikel 9 genannten versicherten Ereignisse ist.

Artikel 3 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum, das auf dem Versicherungsschein als Ausstellungsdatum genannt ist, und endet sofort nach dem auf dem Versicherungsschein genannten Reiseende oder unmittelbar mit dem Stornierungsdatum oder Reiseabbruchsdatum.

Artikel 4 Zahlung oder Rückerstattung der Prämie

Der **Versicherungsnehmer** oder die **versicherte Person** haben die Prämie und die Gebühren innerhalb der von der Versicherungsgesellschaft oder dem von ihr eingesetzten Vertreter angegebenen Frist zu zahlen. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Versicherungsschutz. Die Pflicht zur Zahlung von Prämie, Gebühren und Versicherungssteuer bleibt jedoch auch dann aufrecht.

Vorbehaltlich der **Stornierung** der **Reise** durch den Reiseveranstalter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Prämie und Gebühren.

Artikel 5 Gültigkeitsvoraussetzung Reiseart, Reiseziel und Reisedauer

Die Versicherung gilt sowohl für **Privatreisen** als auch **Geschäftsreisen** mit Zielen auf der ganzen Welt und einer maximalen Reisedauer von 180 Tagen.

Artikel 6 Gültigkeitsvoraussetzung Abschlussdatum

Die Versicherung gilt nur, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Buchung der **Reise** abgeschlossen wurde.

Artikel 7 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme entspricht dem **Gesamtreisepreis**, der im Versicherungsschein genannt ist, jedoch mit einem Höchstbetrag von **10.000 €** pro **versicherter Person**.

Artikel 8 Leistungen an mitreisende Familienmitglieder/Reisebegleiter

Voraussetzung für Leistungen an **Familienmitglieder** und **Reisebegleiter** ist, dass sie für dieselbe **Reise** bei der **Versicherungsgesellschaft** eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben.

Artikel 9 Versicherte Ereignisse

Die **Versicherungsgesellschaft** übernimmt die in Artikel 2 genannten Kosten, wenn der Schaden direkt und ausschließlich von einem der nachstehenden, während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetretenen unzumutbaren Ereignisse verursacht wurde:

- 9.1 Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung der versicherten Person, sofern dies spätestens 24 Stunden nach der **Stornierung** vom behandelnden Arzt/Spezialisten medizinisch festgestellt wurde.
- 9.2 Tod, lebensbedrohliche Erkrankung laut Urteil eines Arztes oder lebensgefährliche Unfallverletzung eines **Angehörigen 1., 2. oder 3. Grades der versicherten Person**.
- 9.3 (**Betreuungsklausel 1. Grad**) dringend notwendige Pflege eines **Angehörigen 1. Grades der versicherten Person** durch die **versicherte Person** infolge eines Unfalls oder einer unerwarteten (Verschlechterung einer bestehenden) Erkrankung und Nichtvorhandensein einer anderen Person als der **versicherten Person**, die diese Pflege übernehmen kann.
- 9.4 unerwartete medizinisch notwendige Operation eines nicht mitreisenden **Familienmitglieds der versicherten Person**; dieses Ereignis ist nicht versichert, wenn das betroffene **Familienmitglied** für die Operation auf einer Warteliste steht.
- 9.5 Operation der **versicherten Person** in Zusammenhang mit einer Transplantation eines Spenderorgans.
- 9.6 schwerer Schaden am Eigentum (Immobilie, Inventar, Hausrat oder Handelswaren) der **versicherten Person** im Heimatland oder des Unternehmens im Heimatland, in dem die **versicherte Person** beschäftigt ist, durch Feuer, Diebstahl, Explosion, Sturm, Blitzschlag oder Hochwasser, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
- 9.7 Schaden an der Unterkunft der **versicherten Person** durch Brand, Explosion, Sturm, Blitzschlag oder Hochwasser, wodurch der Aufenthalt der **versicherten Person** in der Unterkunft unmöglich geworden ist; Voraussetzung hierfür ist, dass eine Kostenerstattung vom Eigentümer/Vermieter der betreffenden Unterkunft abgelehnt wurde.
- 9.8 Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung von im Ausland wohnhaften Verwandten oder Freunden der versicherten Person, wodurch der geplante Aufenthalt der **versicherten Person** bei diesen Personen nicht möglich ist
- 9.9 Schwangerschaft der **versicherten Person**, wenn dies medizinisch vom behandelnden Arzt/Spezialisten festgestellt wurde.
- 9.10 unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes der **versicherten Person** nach einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, wobei die **versicherte Person** eine Kündigungsgenehmigung, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen ausgestellt wurde, vorlegen muss.
- 9.11 Verlust oder Beschädigung des privaten Verkehrsmittels, mit dem die **Reise** gemacht werden sollte, innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt oder während der Anreise an das Reiseziel durch einen äußeren Umstand wie Diebstahl oder Unfall, Feuer oder Explosion; Voraussetzung hierfür ist, dass das Verkehrsmittel nicht vor Reiseantritt repariert oder ersetzt werden konnte.
- 9.12 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit mindestens 20 Wochenstunden für die Dauer von mindestens 6 Monaten oder für unbestimmte Zeit nach leistungsberechtigter Arbeitslosigkeit der **versicherten Person** und von Schulabsolventen, sofern das Reiseantrittsdatum nach dem 31. Mai folgend auf das Jahr des Schulabschlusses liegt; Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb von 90 Tagen vor Reiseende beginnt.
- 9.13 verpflichtende Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung durch die **versicherte Person** während der Reisedauer, wobei ein Verschieben der Wiederholung unmöglich ist; Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um die Wiederholung einer Prüfung zum Abschluss einer mehrjährigen schulischen Ausbildung handelt.
- 9.14 Unverträglichkeit der **versicherten Person** gegen Impfungen und Medikamente, die für die **Reise** vorgeschrieben sind.
- 9.15 unerwartete Übernahme einer Mietwohnung, deren Mietzeitraum entweder während der **Reise** oder innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt beginnt; Voraussetzung hierfür ist, dass die **versicherte Person** einen offiziellen Mietvertrag vorlegen kann, aus dem dies eindeutig hervorgeht.
- 9.16 endgültige Auflösung der Ehe der **versicherten Person** und Einreichung der Scheidungsklage nach Buchung der **Reise**; mit einer endgültigen Auflösung einer Ehe ist die Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses aufrecht war, gleichgestellt. Der Antrag auf Ehescheidung bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der **Stornierung** eingereicht werden.
- 9.17 unerwartetes Ausbleiben der Erteilung eines für die **versicherte Person** notwendigen Visums, sofern die **versicherte Person** das Visum nicht deshalb nicht bekommt, weil sie oder ihr Vertreter das Visum zu spät beantragt haben.
- 9.18 Tod, lebensbedrohliche Erkrankung oder lebensgefährliche Unfallverletzung des Haustiers der **versicherten Person** (dies gilt ausschließlich für Hund, Katze oder Pferd) innerhalb von 7 Tagen vor Reiseantritt; bei **Stornierung** muss neben den üblichen Unterlagen ein ärztliches Attest bzw. Totenschein eines Tierarztes vorgelegt werden, aus dem auch hervorgehen muss, dass das betroffene Haustier zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses guter Gesundheit war.
- 9.19 Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen der für die **Reise** erforderlichen Reisedokumente der **versicherten Person** am Tag des Reiseantritts; Voraussetzung hierfür ist, dass die **versicherte Person** unmittelbar nach dem Vorfall vor Ort Anzeige bei der Polizei erstattet. Eine Bestätigung dieser Anzeige muss der **Versicherungsgesellschaft** übermittelt werden.
- 9.20 Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Schiff, Autobus, Bahn oder Flugzeug), das zum Erreichen des Reiseziels während der Anreise aus dem Heimatland genutzt wird, weshalb die **versicherte Person** zu einer späteren Uhrzeit und/oder zu einem späteren Datum abreist bzw. das Reiseziel später erreicht, als auf dem Ticket oder in den Reiseunterlagen angegeben ist.
- 9.21 sofern die versicherte Person positiv auf Corona getestet wurde.

Artikel 10 Leistungen in Zusammenhang mit Ereignissen vor Reiseantritt

Muss die **versicherte Person** die **Reise** infolge eines der in Artikel 9.1 bis 9.19 genannten Ereignisse stornieren, erstattet die **Versicherungsgesellschaft**:

der **versicherten Person** und ihren mitreisenden **Familienmitgliedern** sowie entweder maximal 3 mitreisenden Familien und 3 **Reisebegleitern** (keine **Familienmitglieder**) oder maximal 6 **Reisebegleitern** (keine **Familienmitglieder**):

- 10.1 die dem Reiseveranstalter, Verkehrsunternehmen oder Vermieter geschuldeten **Stornokosten**; bei Vermietung werden diese Kosten nur dann erstattet, wenn keine Vermietung an Dritte (gänzlich oder teilweise) möglich war,
- 10.2 die Gebühren für eine Umbuchung auf ein späteres Datum, wodurch eine Komplettstornierung verhindert wird,
- 10.3 eine etwaige Erhöhung des ursprünglichen **Reisepreises** bei Teilstornierung von Hotel- bzw. Appartementsaufenthalten, wenn nicht alle versicherten Personen stornieren, wobei allerdings niemals mehr erstattet wird als die Kosten, die bei der Stornierung in Rechnung gestellt werden.

Artikel 11 Leistungen in Zusammenhang mit Ereignissen während der Reise

11.1 Abbruch oder Unterbrechung der Reise

Keht die **versicherte Person** infolge eines der in Artikel 9.1 bis 9.8 genannten Ereignisse vor dem ursprünglich geplanten Rückreisetermin an ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zurück, erstattet die **Versicherungsgesellschaft**:

a. bei abgeschlossener „Reiserücktrittsversicherung“:

der **versicherten Person** sowie den mitreisenden **Familienmitgliedern** und maximal 1 **Reisebegleiter**: eine anteilmäßige Vergütung nicht komplett genutzter Urlaubstage, mit Ausnahme von Abreisetag(en), basiert auf der versicherten Summe und der geplanten Reisedauer. Die **Versicherungsgesellschaft** vergütet maximal 90 Tage.

b. bei abgeschlossener „Doppelt-Sicher-Reiserücktrittsversicherung“:

der **versicherten Person** sowie den mitreisenden **Familienmitgliedern** und maximal 1 **Reisebegleiter**: die gesamte Versicherungssumme.

Abweichend von Artikel 11.1.b gilt das Folgende:

- Wenn die **versicherte Person** vorzeitig in einem privaten Kraftfahrzeug zurückkehrt, besteht ein Leistungsanspruch für die **versicherte Person** und alle **Familienmitglieder/Reisebegleiter**, die in diesem privaten Kraftfahrzeug (mit-)fahren.

- Stirbt die **versicherte Person**, besteht ein Leistungsanspruch für die mitreisenden **Familienmitglieder** und **entweder** für maximal 3 mitreisende Familien und 3 **Reisebegleiter** (keine **Familienmitglieder**) **oder** maximal 6 **Reisebegleiter** (keine **Familienmitglieder**).

11.2 Krankenhausaufenthalt während der Reise

Wird die **versicherte Person** während der Reise stationär in einem Krankenhaus behandelt, erstattet die **Versicherungsgesellschaft**:

a. bei abgeschlossener „Reiserücktrittsversicherung“:

der **versicherten Person** sowie den mitreisenden **Familienmitgliedern** und maximal 1 **Reisebegleiter**:

Erstattung wie in 11.1.a vermeldet. Von einem nicht komplett genutzten Urlaubstag ist die Rede, wenn die versicherte Person mindestens 8 zusammenhängende Stunden in einem Krankenhaus aufgenommen bzw. verbleiben musste.

b. bei abgeschlossener „Doppelt-Sicher-Reiserücktrittsversicherung“ und die versicherte Person länger als 72 zusammenhängende Stunden im Krankenhaus aufgenommen wurde: der **versicherten Person** sowie den mitreisenden **Familienmitgliedern** und maximal 1 **Reisebegleiter**: die gesamte Versicherungssumme.

Bei Krankenhausaufenthalten kürzer als 72 Stunden bezahlt die **Versicherungsgesellschaft** die in 11.2.a vermeldete Vergütung.

Artikel 12 Leistungen in Zusammenhang mit einem verspäteten Reiseantritt

Kommt es bei einer mehr als 3 Tage dauernden Reise bei der Abreise aus dem Heimatland oder bei der Ankunft am ersten Reiseziel zu einer Verspätung (gemäß Artikel 9.20), zahlt die **Versicherungsgesellschaft** eine anteilmäßige Summe auf Grundlage der Versicherungssumme. Dabei gelten die folgenden Höchstgrenzen:

- 8 bis 20 Stunden Verspätung: 1 Tag ersetzt
- 20 bis 32 Stunden Verspätung: 2 Tage ersetzt
- 32 Stunden Verspätung oder mehr: 3 Tage ersetzt

Artikel 13 Bei anderen Gesellschaften versicherte Reisebegleiter

Anspruch auf eine Versicherungsleistung gemäß Artikel 10 oder 11 besteht auch, wenn ein mit dieser Versicherung versichertes Ereignis eintritt, das einen nicht bei der **Versicherungsgesellschaft** versicherten **Reisebegleiter** betrifft. Diese Deckung gilt nur, wenn der betroffene **Reisebegleiter** mit der **versicherten Person** an- und abreisen würde und die versicherte Person Anspruch auf eine Versicherungsleistung für diese Kosten hätte, wenn der **Reisebegleiter** bei der **Versicherungsgesellschaft** versichert gewesen wäre. Der betroffene **Reisebegleiter** muss eine eigene gültige Reiserücktrittsversicherung haben, die keinen Leistungsanspruch für die der **versicherten Person** entstandenen Kosten beinhaltet.

Artikel 14 Besondere Pflichten im Schadensfall

Im Schadensfall müssen die **versicherte Person** oder ihr(e) Rechtsnachfolger das Folgende unternehmen:

14.1 Bei einer (möglichen) **Stornierung** der Reise ist dies unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem versicherten Ereignis) der Agentur, bei der die Reise gebucht wurde, zu melden.

14.2 Die Schadensmeldung und der Versicherungsschein sind der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 14 Tagen nach **Stornierung der Reise** bzw. nach Reiseende zu übermitteln.

14.3 Es ist zu gestatten, dass die dringende Notwendigkeit der **Stornierung** bzw. des Abbruchs oder der Unterbrechung der **Reise** dem medizinischen Sachverständigen der **Versicherungsgesellschaft** zur Beurteilung vorgelegt wird.

14.4 Der **Versicherungsgesellschaft** ist der Anspruch auf eine Versicherungsleistung nachzuweisen, indem Erklärungen vorgelegt werden. Als solche können eine Arbeitgebererklärung, eine Stornokostenrechnung und alle anderen Nachweise und Informationen, die die **Versicherungsgesellschaft** als notwendig erachtet, dienen.

14.5 Sollte die **Versicherungsgesellschaft** dies als notwendig erachten, ist ein von der **Versicherungsgesellschaft** beauftragter Kontrollarzt zu besuchen. Muss die **versicherte Person** ihre **Reise** aus medizinischen Gründen abbrechen, muss sie eine Erklärung des behandelnden Arztes vor Ort, der die vorzeitige Rückkehr empfohlen hat, vorlegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass die vorzeitige Rückkehr medizinisch notwendig und eine Behandlung vor Ort nicht möglich war.

Wenn die oben genannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

Artikel 15 Besonderer Ausschluss

Die Versicherung bietet keinen Schutz, wenn bei Abschluss der Versicherung Umstände bekannt oder vorhanden waren, die erwarten ließen, dass die **Reise** storniert bzw. abgebrochen oder unterbrochen werden muss.

Artikel 16 Mehrfachversicherung

Wenn abgesehen von dieser Versicherung Anspruch auf eine Kostenerstattung oder Leistung aufgrund einer anderen Versicherung, eines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme (eventuell auch älteren Datums) besteht, gilt die vorliegende Versicherung erst an letzter Stelle. In diesem Fall kann nur jener Schaden erstattet werden, der über den Betrag, der anderswo geltend gemacht werden kann, hinausgeht.